

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Fabrikkrankenkassen.

(Vom 2. Oktober 1888.)

Getreue liebe Eidgenossen!

Bei Anlaß der Berathung des Geschäftsberichtes des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements pro 1887 in der Bundesversammlung äußerte Herr Nationalrath von Steiger den Wunsch, es möchte der Bundesrath von den Fabrikinspektoren Bericht über die Organisation der Fabrikkrankenkassen und die Anlage der daherigen Gelder einholen, um eventuell eine gesetzgeberische Regelung dieser Angelegenheit, sei es durch den Bund, sei es durch die Kantone, zu veranlassen.

Nachdem das zuständige Departement die Fabrikinspektoren mit der gewünschten Untersuchung beauftragt und angewiesen hatte, auch über etwaige andere mit diesen Kassen in Zusammenhang stehende Uebelstände einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, ist durch das uns so zugegangene Material erwiesen worden, daß in der That verschiedene diesbezügliche Mißverhältnisse bestehen, welche wir im Folgenden kurz andeuten.

Wenn es als selbstverständlich angesehen wird, daß Krankenkassen, die einzig vom Prinzipal unterhalten sind, an welche demnach die Arbeiterschaft keine Beiträge zu leisten hat, auch nur von diesem verwaltet werden, so ist dagegen ganz unstatthaft, daß da, wo der Arbeiter seinen Theil und vielleicht den größern Theil beiträgt, derselbe von der Verwaltung der Kasse gänzlich ausgeschlossen wird. Diese sollte offenbar nicht dermaßen in den Händen der Arbeitgeber liegen, daß der Arbeiter weder Einblick in den Stand der Kasse, resp. in die Größe der Ein- und Auslagen

gewinnt, noch überhaupt irgendwie Rechnung entgegennimmt. Zwar muß konstatiert werden, daß diese Fälle nicht die Regel bilden, sondern viel öfter Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam den Vorstand der Kasse bestellen. Es geschieht dies namentlich in kleineren Ortschaften und jederzeit zum großen Vortheil der Kasse, zumal dann meist das Fabrikbüro die Rechnungsführung übernimmt, wodurch allerdings die Fabrikleitung einen überwiegenden Einfluß auf die ganze Verwaltung gewinnt, auch wenn sie denselben nicht sucht. Immer häufiger endlich werden diejenigen Fälle, wo die ganze Verwaltung ausschließlich in den Händen der Arbeiter liegt. Die Verwaltung ist fast ausnahmslos eine unentgeltliche.

Was das Vermögen der Krankenkassen betrifft, so wird dasselbe sehr häufig bei den Arbeitgebern angelegt und von diesen oft zu einem ziemlich hohen Zinsfuß, $4\frac{1}{2}\%$, selbst 5% verzinst. Dagegen gab und gibt es Fälle, wo das Vermögen gar nicht verzinst wird, was selbstverständlich nicht vorkommen sollte. Ungleich wichtiger ist aber hiebei die Gefahr, daß bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Kapital verloren gehen könnte. Solche Fälle sind beispielsweise noch im letzten Amtsbericht der Fabrikinspektoren verzeichnet. Eine von der Regierung des Kantons Zürich veranstaltete Enquête ergab, daß 50% des Krankenkassenvermögens bei den Arbeitgebern angelegt und weitere 30% in Gestalt von Werthtiteln, zum Theil *au porteur* lautend, in deren Verwahrung gegeben sind. Infolge dessen wurde durch regierungsräthliche Verordnung die Verwaltung der Fonds der obligatorischen Fabrikkrankenkassen der staatlichen Aufsicht unterstellt und für dieselben gleiche Sicherheit, wie für vormundschaftliche Anlagen verlangt, sowie Deposition der Werthschriften in die Schirmlade der Gemeinde und Einsendung der Rechnungen an den Bezirksrath.

Wenn durch Obiges sowohl die vorhandenen Uebelstände bloßgelegt, als auch theilweise Mittel und Wege zur Abhülfe vorgezeichnet werden, so muß der Bund, so sehr sich ihm auch die Nothwendigkeit der letztern aufdrängt, zur Zeit auf ein direktes Einschreiten doch aus dem Grunde verzichten, weil es nicht in seiner Befugniß liegt, vielmehr verfassungsgemäß Sache der Kantone ist, hier einzuschreiten. Wir möchten Ihnen daher warm empfehlen, die Verwaltung der Fonds der Fabrikkrankenkassen staatlicher Aufsicht zu unterstellen und alljährliche Kenntnißgabe des Standes derselben an die versicherten Arbeiter, sowie vollständige Sicherstellung des daherigen Vermögens einzuführen.

Sie werden mit uns überzeugt sein, daß durch eine solche Vorsorge gewissen ungesunden und gefahrdrohenden Zuständen in unserm Krankenkassenwesen ein Ende bereitet würde.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 2. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. Oktober 1888.)

Herr Minister Dr. Kern hat dem schweizerischen Polytechnikum in Zürich die Summe von Fr. 20,000 mit folgender Zweckbestimmung vermacht: „Es soll aus dem Zinsertrag dieses Kapitals jährlich eine Prämie oder höchstens zwei von 300 bis 400 Franken abgereicht werden an schweizerische Zöglinge der obersten Klassen für Lösung von auf den Zweck der Anstalt sich beziehenden Aufgaben, mit Preismedaille und ermunternder Zuschrift. Der übrige Betrag der Zinsen ist zu verwenden, sei es zu Stipendien an wenig bemittelte Zöglinge, sei es zu Beiträgen für Erleichterung des Besuches auswärtiger polytechnischer Unterrichtsanstalten oder industrieller Etablissements, nach bestem Ermessen der kompetenten Schulbehörden.“

Der Bundesrath hat die Annahme des Vermächtnisses erklärt und letzteres bestens verdankt.

Gegen das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, vom 29. Juni 1888, welches unterm 4. Juli 1888 im Bundesblatt veröffentlicht worden ist, sind innert der mit dem 2. Oktober abgelaufenen Frist Referendumsbegehren nicht eingelangt. Der Bundesrath hat die Aufnahme dieses Gesetzes in die amtliche Gesetzesammlung angeordnet und den Beginn der Wirksamkeit desselben auf 15. November nächsthin festgesetzt.

Er hat zugleich beschlossen, es sei unter der Bezeichnung „Eidgenössisches Amt für geistiges Eigenthum“ eine besondere Abtheilung des betreffenden Departements (vorläufig des Departements

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Fabrikkrankenkassen. (Vom 2. Oktober 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1888
Date	
Data	
Seite	156-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.